

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Jugendbildung und Kinder- und Jugenderholung

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis Harburg fördert Maßnahmen der Jugendbildung und Kinder- und Jugenderholung als Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII) und nach der Maßgabe folgender Grundsätze jeweils im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Gefördert werden im Rahmen von §§ 12, 74 SGB VIII Maßnahmen von Vereinen, Verbänden, Jugendgruppen oder Jugendinitiativen mit Sitz im Landkreis Harburg, die hinsichtlich ihrer Zielgruppen bzw. Maßnahmen kreisweit ausgerichtet sind und deren regelmäßige Tätigkeiten sich hinsichtlich ihrer Zielgruppen und ihrer Mitglieder auf mindestens drei der Städte, Samt- bzw. Einheitsgemeinden im Landkreis Harburg erstrecken.
- (3) Eine Förderung kann versagt werden, wenn der Träger die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII (Förderung der freien Jugendhilfe) nicht erfüllt.

§ 3 Förderfähige Personen

- (1) Als förderfähige Personen werden anerkannt:
 1. Junge Menschen ab dem 7. Lebensjahr, wohnhaft im Landkreis Harburg, die an ihrem Alter angemessenen Angeboten teilnehmen. In angemessenem und begründetem Umfang können auch Personen unter 7 Jahren und über 27 Jahre einbezogen werden (§§ 7, 11 Abs. 4 SGB VIII).
 2. Die notwendige Anzahl von Betreuerinnen und Betreuern bzw. Referentinnen und Referenten, unabhängig von Wohnsitz und Alter (siehe § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 6).
 3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der unter § 1 (2) genannten Träger, unabhängig von Wohnsitz und Alter.
- (2) Der Landkreis Harburg übernimmt entsprechend der Vereinbarung der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise im Regierungsbezirk Lüneburg vom 01.08.2002 die Bezuschussung einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus angrenzenden Landkreisen. Die angrenzenden Landkreise verfahren entsprechend. Eine gegenseitige Verrechnung findet nicht statt. Nehmen an einer Maßnahme fünf oder mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus einem angrenzenden Landkreis teil, so ist vom Träger der Maßnahme für diese Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein gesonderter Zuschussantrag bei dem entsprechenden Landkreis zu stellen oder rechtzeitig die Anerkennung als überörtlicher Träger beim Land Niedersachsen zu beantragen.

§ 2 Förderfähige Maßnahmen

(1) Förderfähig sind

1. Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung wie Ferienfreizeiten, Fahrten und Lager.
2. Maßnahmen der allgemeinen politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen außerschulischen Jugendbildung.
3. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.
4. Grundlehrgänge für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter nach den jeweils gültigen Rechtsnormen für das Land Niedersachsen. Das gilt auch für Grundlehrgänge für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter, die von Dachverbänden der im Landkreis Harburg ansässigen Vereine und Verbände außerhalb des Landkreises durchgeführt werden.

(2) Nicht gefördert werden

1. Wöchentliche oder mehrmals monatlich wiederkehrende Maßnahmen vor Ort wie Gruppentunden oder Jugendtreffs.
2. Maßnahmen mit überwiegend fachverbandsspezifischen Themen. Darunter fallen Maßnahmen, deren Schwerpunkt auf rein träger- bzw. fachverbandsspezifische Themen abzielt, z.B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, feuerwehr-technische Lehrgänge der Jugendfeuerwehr, Konfirmandenlehrgänge und Konfirmandenfreizeiten der Evangelischen Jugend oder ähnliche Seminare / Veranstaltungen.
3. Grundlehrgänge für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter, die im Ausland stattfinden.
4. Maßnahmen, die im Rahmen einer Städtepartnerschaft stattfinden oder die durch die Stiftung deutsch-russischer Jugendaustausch, das deutsch-polnische oder deutsch-französische Jugendwerk, das Koordinierungszentrum deutsch-tschechischer Jugendaustausch (Tandem) oder deutsch-israelischer Jugendaustausch (ConAct) oder durch ein EU-Förderprogramm für Jugendbegegnungen gefördert werden.
5. Familienfreizeiten und Maßnahmen, die als Familienerholung durch das Land Niedersachsen gefördert werden können.
6. Sprachreisen als außerschulische Bildungsmaßnahme.
7. Maßnahmen des Schüleraustausches.

§ 4 Weitere Fördervoraussetzungen

- (1) Bei zu fördernden Maßnahmen müssen Tagesveranstaltungen mindestens 6 Zeitstunden, Wochenendveranstaltungen mindestens 12 Zeitstunden umfassen. Bei Maßnahmen der Jugendbildung sollen die genannten Zeitstunden themenorientiert ausgerichtet sein.

- (2) Bei mehrtägigen Maßnahmen werden der An- und Abreisetag als ein Tag angerechnet, es sei denn, am An- und / oder Abreisetag sind mindestens 6 Zeitstunden themenorientiert ausgerichtet. Eintägige Veranstaltungen über 6 Zeitstunden werden als ein Tag gezählt. Wird eine Maßnahme digital oder hybrid auf mehrere Tage verteilt geplant und durchgeführt, so werden je 6 Zeitstunden als ein Tag berechnet.
- (3) Es müssen mindestens 10 förderfähige Personen nach § 3 an einer Maßnahme teilnehmen. Dies gilt nicht für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit (§ 2 Abs. 1 Nr.3). Ausnahmen sind im Antrag und in der Abrechnung zu begründen.
- (4) Die zu fördernden Maßnahmen sollen von einer ausreichenden Anzahl qualifizierter haupt- oder ehrenamtlicher Jugendgruppenleiterinnen / Jugendgruppenleitern bzw. Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Trägers geleitet werden. Weicht der Betreuungsschlüssel von 1:5 (bei Selbstversorgerfreizeiten 1:4) nach oben oder unten ab, ist dieses im Antrag und in der Abrechnung zu begründen.
- (5) Die geförderten Maßnahmen sind in geeigneter Weise vor- und nachzubereiten.
- (6) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben einen angemessenen finanziellen Eigenbeitrag zu leisten. Ausnahmen sind zu begründen.

§ 5 Förderung von Maßnahmen der Jugendbildung

- (1) Maßnahmen der Jugendbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2-4) können selbst organisiert und angeboten werden oder als Fortbildung bei Dachverbänden oder anderen Trägern extern in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Förderhöhe für Maßnahmen der Jugendbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 + 3) beträgt als Fehlbedarfsfinanzierung 66% der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 22,50 € pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer. Die Förderhöhe für Maßnahmen der Jugendbildung in Form von Grundkursen der Jugendgruppenleitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4) beträgt als Fehlbedarfsfinanzierung 90% der nachgewiesenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 40,00 € pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer.
- (3) Zu den förderfähigen Gesamtkosten gehören nur die unmittelbar in Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme stehenden Ausgaben. Nicht förderfähig sind
 - 1. Nutzungspauschalen für trägereigene Räumlichkeiten, Geräte und Fahrzeuge, es sei denn, aus Abs. 4 und Abs. 5 ergeben sich Ausnahmen;
 - 2. Ausgaben und Abschreibungen für Inventar, Ausrüstungen und Ausstattung, die nicht begründbar nur der zu fördernden Maßnahme zugeordnet werden können;
 - 3. Ausgaben für alkoholische Getränke jeder Art und Rauchwaren sowie Pfandgelder.
- (4) Als Summe aus Unterkunfts- und Verpflegungskosten werden höchstens 35,00 € pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer anerkannt. Hierbei werden auch Unterkunfts- und Verpflegungskosten anerkannt, sofern ein Haus des Trägers genutzt wird. Allerdings muss die Höhe der Kosten dem entsprechen, zu denen das Haus auch Dritten zur Verfügung gestellt wird. Nachzuweisen ist dieses

beispielsweise durch eine veröffentlichte Preisliste. Auf Nachfrage sind auch tatsächliche Belegungen durch Dritte nachzuweisen.

- (5) Fahrtkosten werden vom Sitz des Trägers oder einem Startpunkt im Landkreis Harburg zum Seminarort anerkannt. Dabei ist die für die Art der Maßnahme günstigste Fahrtmöglichkeit zu wählen und zu begründen. Werden Personenkraftwagen und / oder Kleinbusse eingesetzt, werden 0,30 € pro Kilometer angerechnet. Kraftstoffkosten sind in dieser Pauschale enthalten. Werden zusätzliche Fahrzeuge benötigt, beispielsweise für den Materialtransport, ist dieses anzugeben und zu begründen. Dabei können die Kosten für einen Anhänger für Material und / oder Gepäck mit pauschal 10,00 € pro anrechenbarem Maßnahmentag gefördert werden, wenn die Notwendigkeit begründet und die anzurechnenden Fahrzeuge zum Personentransport nachweisbar mit der maximalen Anzahl der Sitzplätze belegt sind. Dieses gilt auch, wenn die Anhänger Eigentum des Trägers sind.

Nicht förderfähig sind Kosten für Mietwagen, Fahrtkosten während der Maßnahme am Zielort und Fahrtkosten für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von außerschulischen Bildungsmaßnahmen bzw. Mitarbeiterschulungen, die am Trägerstandort oder im Landkreis Harburg stattfinden.

Werden bei Maßnahmen außerhalb des Landkreises Harburg aus Gründen des Klimaschutzes Bahnfahrten genutzt, werden für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusätzlich die nachgewiesenen Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln von deren Wohnort zu einem gemeinsamen Startbahnhof und vom Zielbahnhof zum Ort der Maßnahme und zurück gefördert. Wird bei Maßnahmen außerhalb des Landkreises Harburg ein Reisebus gemeinsam mit einer anderen Gruppe genutzt, erhält die durch diese Richtlinie geförderte Maßnahme einen Zuschlag von 5% auf den Betrag, der sich bei der Teilung der Busrechnung durch die nachgewiesene Gesamtzahl der Mitfahrerinnen und Mitfahrer multipliziert mit den förderfähigen Personen nach § 3 ergibt.

- (6) Für Referentinnen und Referenten werden bei eintägigen Veranstaltungen maximal 40,00 € pro Zeitstunde anerkannt. Neben der Seminarzeit werden Vor- und Nachbereitungszeiten im Verhältnis 1:1 anerkannt, jedoch maximal 400,00 € für einen Kalendertag für Seminar-, Vor- und Nachbereitungszeit. Fahrtkosten für Referentinnen und Referenten können im Rahmen der Honorarvereinbarung geltend gemacht werden, sofern sie nicht im Landkreis Harburg wohnen. Dabei werden maximal die Kosten für die günstigste Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel anerkannt, bei der Benutzung von Personenkraftwagen 0,30 € pro gefahrenem Kilometer, wenn ohne triftigen Grund keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt wurden maximal 60,00 € für Hin- und Rückfahrt. Honorare und / oder Fahrtkosten für Referentinnen und Referenten des jeweiligen Trägers oder seiner Dachverbände können nur anerkannt werden, wenn diese im Rahmen der Antragstellung angegeben, begründet und auch tatsächlich gezahlt wurden.

§ 6 Förderung von Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe

- (1) Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe wie Ferienfreizeiten, Fahrten und Lager sind in der Regel durch die Antragstellerin / den Antragsteller selbst organisiert und durchgeführt. Teile der Maßnahmen können jedoch durch Dritte angeboten und durchgeführt werden (Fahrt, Unterkunft, Verpflegung, fachliche Begleitung von Programmbestandteilen). Für Dritte ergibt sich keine gesonderte Förderung, sondern nur durch die der Antragstellerin / des Antragstellers.

- (2) Für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung wird ein Festbetrag von 5,00 € pro Tag und Teilnehmerin / Teilnehmer gefördert.
- (3) Zusätzlich werden 30 % der nachgewiesenen Fahrtkosten gefördert, höchstens jedoch pro Maßnahme 40,00 € pro Teilnehmerin / Teilnehmer.
 1. Für Fahrten mit einem Reisebus werden 30% der Rechnungssumme für die Hin- und Rückfahrt zum / vom Zielort gefördert. Wird bei Maßnahmen außerhalb des Landkreises Harburg ein Reisebus gemeinsam mit einer anderen Gruppe genutzt, erhält die durch diese Richtlinie geförderte Maßnahme einen Zuschlag von 5% auf den Betrag, der sich bei der Teilung der Busrechnung durch die nachgewiesene Gesamtzahl der Mitfahrerinnen und Mitfahrer multipliziert mit den förderfähigen Personen nach § 3 ergibt.
 2. Werden bei Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung außerhalb des Landkreises Harburg aus Gründen des Klimaschutzes Bahnfahrten genutzt, werden abweichend von Satz 1 35% der nachgewiesenen Fahrtkosten gefördert.
 3. Werden abweichend von Nr. 1 und 2 begründet Personenkraftwagen und / oder Kleinbusse eingesetzt, werden 0,30 € pro Kilometer angerechnet. Kraftstoffkosten sind in dieser Pauschale enthalten. Werden zusätzliche Fahrzeuge, beispielsweise für den Materialtransport, benötigt, ist dieses anzugeben und zu begründen. Dabei können die Kosten für einen Anhänger für Material und / oder Gepäck mit pauschal 10,00 € pro anrechenbarem Maßnahmentag gefördert werden, wenn die Notwendigkeit begründet und die anzurechnenden Fahrzeuge zum Personentransport nachweisbar mit der maximalen Anzahl der Sitzplätze belegt sind. Dieses gilt auch, wenn die Anhänger Eigentum des Trägers sind.

Nicht förderfähig sind Kosten für Mietwagen und Fahrtkosten während der Maßnahme am Zielort.

§ 7 Antragsverfahren

- (1) Der Träger hat den Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. März des Jahres zu stellen. Später eingehende Anträge werden nachrangig behandelt. Für Maßnahmen im ersten Quartal des Jahres ist die Antragsfrist der 31.12. des Vorjahres. Anträge, die erst nach Beginn der Maßnahme gestellt werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- (2) Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a. Art der Maßnahme nach § 2 (1)
 - b. Bezeichnung der Maßnahme
 - c. Zielort der Maßnahme / Ort der Durchführung
 - d. geplanter Zeitraum
 - e. vorgesehene Anzahl förderfähiger Personen (§ 3)
 - f. Programmentwurf
 - g. Begründungen, soweit sie nach dieser Richtlinie gefordert sind
 - h. Kosten- und Finanzierungsplan
 - i. Höhe der beantragten Förderung.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann dem Träger auf Antrag ein Vorschuss gewährt werden. Überzahlte oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend eingesetzte Mittel sind zurückzuerstatten.

§ 8 Abrechnungsverfahren

- (1) Der Träger hat innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme die Förderung mit einer Abrechnung abzurufen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

(2) Zur Abrechnung von Maßnahmen der Jugendbildung (§ 5) sind zum Nachweis der Gesamtkosten folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. Name der Maßnahme, Ort und Zeitraum der Maßnahme
- b. Einnahmen- und Ausgaben-Aufstellung mit Kopien der Originalbelege
- c. Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Referentinnen und Referenten mit Vor- und Nachname, Wohnort und Geburtsdatum. Die Richtigkeit der Liste muss von den volljährigen Teilnehmerinnen / Teilnehmern, ansonsten von der verantwortlichen Leiterin / dem verantwortlichen Leiter durch Unterschrift bestätigt werden. Haben Teilnehmerinnen und Teilnehmer bzw. Referentinnen und Referenten nicht an allen anzurechnenden Tagen teilgenommen, ist dieses durch den Träger zu vermerken.
- d. ein detailliertes Programm
- e. Begründungen, soweit sie nach dieser Richtlinie gefordert sind.

Der Landkreis Harburg behält sich vor, Einsicht in die Originalbelege zu nehmen.

Entsteht durch die Auszahlung der Förderung nach dieser Richtlinie eine Überfinanzierung der Maßnahme, hat der Träger dieses dem Landkreis Harburg anzuzeigen. Daraufhin kürzt der Landkreises Harburg die Förderung auf den Fehlbetrag.

(3) Zur Abrechnung von Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung (§ 6) sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. Name der Maßnahme, Ort und Zeitraum der Maßnahme
- b. Nachweis über Aufenthalt am Veranstaltungsort
- c. Liste der förderfähigen Personen (§3) mit Vor- und Nachname, Wohnort und Geburtsdatum. Die Richtigkeit der Liste muss von den volljährigen Personen, ansonsten von der verantwortlichen Leiterin / dem verantwortlichen Leiter durch Unterschrift bestätigt werden. Haben förderfähige Personen nicht an allen anzurechnenden Tagen teilgenommen, ist dieses durch den Träger zu vermerken.
- d. Nachweis über Fahrtkosten
- e. Begründungen, soweit sie nach dieser Richtlinie gefordert sind.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft und mit gleichem Tag die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Jugenderholung, Jugendbegegnung und Jugendbildung vom 01.01.2015 außer Kraft.



Rainer Rempe
Landrat